№ 29.
XXIV. Jahrgang.

Glückauf.

1888.
11. April.

Berg- und Hüttenmännische Zeitung
für den Niederrhein und Westfalen.

Zugleich Organ des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr Natorp in Essen. Verlag von G. D Bädeker in Essen.

Diese Zeitschrift erscheint wöchentlich zweimal.
Abonnementspreis vierteljährlich: a) in der Expedition 1,50 ℳ; b) durch die Post bezogen 1,85 ℳ.
Inserate: die viermal gespaltene Nonp.-Zeile oder der Raum 25 ₰.

Inhalt: Allgemeine Bergpolizei-Verordnung für den Bezirk des Königlichen Oberbergamts zu Breslau vom 2. Januar 1888. — Begriffsbestimmung der „laufenden Betriebskosten". — Ausfuhr an Kohlen aus Deutschland nach Österreich-Ungarn. — Oberbergrat Ernst Baumler †. — Der ausländische Eisenmarkt im März. — Korrespondencen — Westfälische Steinkohlen, Koks und Briquettes in Hamburg, Altona, Harburg 2c. — Wagengestellung im Ruhrkohlenreviere vom 16. bis 31. März 1888. — Litteratur. — Magnetische Beobachtungen — Amtliches. — Anzeigen.

Allgemeine Bergpolizei-Verordnung für den Bezirk des Königlichen Oberbergamts zu Breslau vom 2. Januar 1888.

Auf grund des §. 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 verordnet das unterzeichnete Oberbergamt für den ganzen Umfang seines Verwaltungsbezirks, was folgt:

I. Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs.

§. 1. Tagebaue sind an ihrem äußeren Rande mit einer mindestens 1 Meter hohen Schutzwehr oder einem mindestens 60 cm tiefen und auf der Sohle gleich breiten Graben mit Dammaufwurf auf der dem Tagebau zugekehrten Seite zu versehen.

Auf Tagebauen, welche mit einer solchen Schutzvorrichtung noch nicht versehen sind, ist dieselbe binnen einer Frist von drei Monaten, vom Tage des Inkrafttretens dieser Polizei-Verordnung ab gerechnet, herzustellen.

§. 2. Diejenigen Stellen der Tagesoberfläche, an welchen infolge des Grubenbetriebes Tagebrüche oder gefahrdrohende Einsenkungen entstanden sind, müssen mit Einfriedigungen von mindestens 60 cm Höhe oder mit Gräben von mindestens 60 cm Tiefe umgeben werden.

Dasselbe gilt für diejenigen Stellen der Tagesoberfläche, an welchen Tagebrüche oder gefahrdrohende Senkungen zu erwarten sind, sofern nicht — bei seit längerer Zeit beendetem Abbau — Ausnahmen mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Revierbeamten zugelassen sind.

Das Verbot des Betretens solcher abgesperrter Flächen ist durch Warnungstafeln ersichtlich zu machen

§. 3. Alle Öffnungen und Zugänge der Schächte, Aufzüge, Bremsberge, Bremsschächte und Wetterbohrlöcher über Tage sind derartig abzusperren, daß niemand ohne eigene Schuld hinabstürzen oder sonst Schaden durch dieselben leiden kann.

Unbefugten ist die Öffnung oder Beseitigung solcher Verschlüsse untersagt. Diejenigen, welche zum Zweck des Betriebes einen solchen Verschluß geöffnet oder beseitigt haben, sind verpflichtet, denselben nach Erreichung des Betriebszwecks in der vorigen Weise wieder herzustellen.

§. 4. Gezähestücke, Holz, Steine und andere lose Gegenstände dürfen nur in solcher Entfernung von Schächten und Gesenken niedergelegt und geduldet werden, daß ein Hinabfallen solcher Gegenstände in letztere nicht erfolgen kann.

§. 5. Nähern sich Grubenbaue — mit Einschluß von Tagebauen — Eisenbahnen, öffentlichen Wegen, Gebäuden, Wasserläufen, Teichen, Wasserreservoiren, Schlammsümpfen und anderen Tagesgegenständen, deren Beschädigung die persönliche Sicherheit über oder unter Tage oder den öffentlichen Verkehr gefährden würde, so ist, soweit die Sicherung derselben nicht bereits durch den Betriebsplan vorgesehen war unter Ergänzung des Betriebsplanes dem Revierbeamten sofort davon Anzeige zu machen.

§. 6. Glühende Aschenhaufen und in Brand geratene Halden auf Bergwerken sind für die Dauer des Brandes und so lange noch heiße Asche sich in denselben vorfindet, gegen das Betreten durch Unbefugte durch hinreichend hohe, starke und dichte Einfriedigungen oder durch Gräben von 60 cm Tiefe mit Dammaufwurf abzusperren.

Das Verbot des Betretens solcher abgesperrter Brandflächen ist außerdem durch Warnungstafeln ersichtlich zu machen.

§. 7 Bei Einstellung des Betriebes eines Bergwerks müssen geeignete Vorkehrungen getroffen werden, um die Oberfläche gegen Gefahr für Menschen sicher zu stellen.

Der Bergwerksbesitzer oder dessen gesetzlicher Vertreter ist für die Ausführung dieser Bestimmungen verantwortlich.

II. Sicherung der Grubenbaue.

§. 8. In Tagebauen darf die Höhe der Abraumsstrossen nicht über 6 m, die der Kohlenstrossen nicht über 10 m, die Breite beider aber nicht unter 3 m betragen. Doch ist es gestattet, sowohl das Deckgebirge als auch die Kohle in höheren Strossen zu gewinnen, wenn für das erstere eine Böschung von nicht über 55 Grad und für letztere eine solche von nicht über 65 Grad Steigung inne gehalten wird.

Die vorgeschriebene Strossenbreite muß auch an den nicht belegten Strossen stets beibehalten werden.

§. 9. Sämtliche unterirdische Grubenbaue müssen, so lange sie benutzt werden, in sicherem Zustande erhalten werden.

§. 10. Alle Betriebe, mit welchen voraussichtlich Sicherheitspfeiler-Grenzen angefahren oder alte Baue und Wassersäcke gelöst werden, dürfen nur nach Angabe des Markscheiders ausgeführt werden.

§. 11. Sind in der Nähe von Grubenbauen Standwasser, böse Wetter oder wasserreiches Gebirge bekannt oder zu vermuten, so muß durch Vorbohren oder andere zweckentsprechende Sicherungsmaßregeln (z. B Dämme, Schutzörter u. s. w) der Gefahr eines plötzlichen Wasser- oder Wetterdurchbruchs vorgebeugt werden. Geschieht dies durch Vorbohren, so müssen besondere Bohrtabellen geführt werden, in welchen die Zahl, Stellung und Tiefe der Bohrlöcher, sowie deren Ergebnisse (Wasserergiebigkeit, Beschaffenheit der ausströmenden Wetter und des durchbohrten Gebirges u. s. w.) täglich einzutragen sind.

§. 12 Werden unterirdische Grubenbaue mit den Bauen solcher Bergwerke durchschlägig, für welche die Innehaltung eines Markscheidesicherheitspfeilers nicht vorgeschrieben ist, oder welche nicht unter der Aufsicht der Bergbehörde stehen, so ist der verantwortliche Betriebsführer zur sofortigen Anzeige an den Revierbeamten verpflichtet.

§. 13. Alle Öffnungen und Zugänge der Schächte, Gesenke, Bremsberge, Bremsschächte, flachen Schächte, Rollöcher, Überhauen und Wetterbohrlöcher unter Tage sind derartig abzusperren, daß niemand ohne eigene Schuld hinabstürzen oder sonst Schaden durch dieselben leiden kann.

Unbefugten ist das Öffnen oder Beseitigen solcher Verschlüsse untersagt.

Diejenigen, welche zum Zwecke des Betriebes solche Verschlüsse geöffnet oder beseitigt haben, sind verpflichtet, dieselben nach Erreichung des Betriebszweckes sofort in der früheren Weise wieder herzustellen.

Münden Grubenbaue der in Absatz 1 gedachten Art unmittelbar n eine Strecke ein, in welcher Menschen verkehren, so ist die Befahrung der letzteren durch geeignete Vorrichtungen (Umbruchsort, Verschlag u. s. w.) sicher zu stellen.

§. 14. Gezähestücke, Holz, Steine und andere lose Gegenstände dürfen nur in solcher Entfernung von blinden Schächten, Bremsbergen und Gesenken niedergelegt und geduldet werden, daß ein Hinabfallen derselben in letztere nicht erfolgen kann.

§. 15. Braunkohle darf bei unterirdischem Abbau nur bis zu einer Mächtigkeit von 5 m auf einmal gewonnen werden.

Zur Betreibung eines Baues mit größeren Bruchhöhen bedarf es der schriftlichen Erlaubnis des Revierbeamten.

§. 16. Bei dem unterirdischen Betriebe von Steinkohlengruben müssen in den Triefbauen an der inneren Seite ihrer Markscheiden Sicherheitspfeiler von 20 m Stärke, rechtwinklig gegen die Markscheide gemessen, unangetastet stehen gelassen werden.

Der Verhieb, die Durchörterung und Schwächung dieser Markscheide-Sicherheitspfeiler ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Oberbergamts zulässig. (Fortsetzung folgt.)

Begriffsbestimmung der „laufenden Betriebskosten".

Urteil des Reichsgerichts vom 5. März 1887.

Betriebskosten eines Bergwerks sind die Kosten, welche die Gewinnung des Minerals erfordert; ihnen gegenüber stehen die Vertriebskosten, welche durch den Absatz, die Verwertung des Gewonnenen bedingt werden.

Bergwerksabgaben gehören nicht zu den Betriebskosten.

Laufende Betriebskosten sind diejenigen, welche nach Übung und Gewohnheit oder nach der Anschauung bergwirtschaftlicher Sachverständiger zu den laufenden Kosten des Bergwerksbetriebes gerechnet werden.

Der Umstand, daß eine Anlage nicht lediglich den Bedürfnissen des betreffenden Rechnungsjahres dient, schließt diese Anlage von dem Begriff der laufenden Betriebskosten nicht aus.

Diese zunächst für das Gebiet des anhaltischen Berggesetzes ausgesprochenen, jedoch auch für die übrigen Rechtsgebiete wichtigen Grundsätze hat der fünfte Civilsenat des Reichsgerichts in dem vorbezeichneten Urteil in Sachen der vereinigten chemischen Fabriken zu Leopoldshall, Aktiengesellschaft, Klägerin und Revisionsklägerin, wider den Herzoglich anhaltischen Landesfiskus, Beklagten und Revisionsbeklagten, zur Grundlage seiner Entscheidung genommen

Entscheidungsgründe.

Die Klägerin hat als Eigentümerin des Bergwerks Alexander Carl für das Betriebsjahr 1883/84 die von dem Bruttoerlöse monatlich zu entrichtende Abgabe abgeführt; der maßgebende §. 210 neuer Fassung des anhaltischen Bergrechts bestimmt:

„Bergwerke, deren Jahreserlös einen Überschuß über die laufenden Betriebskosten nicht gewährt, haben auf Rückerstattung der während dieses Jahres entrichteten Bergwerksabgabe Anspruch."

Mit der Behauptung, daß der dort vorgesehene Fall vorliege, fordert die Klägerin Rückzahlung der für das gedachte Jahr gezahlten Abgabe.

Der Beklagte bestreitet, daß die Voraussetzung des Gesetzes gegeben sei, und zwar deshalb, weil nach seiner Ansicht zwei Positionen, welche die Klägerin als „laufende Betriebskosten" in Ausgabe gestellt hat, zu diesen nicht gehören. Es sind dies die Abgabe, deren Erstattung verlangt wird, und die Kosten, welche in demselben Betriebsjahre verausgabt worden sind für die Verlegung einer Werkseisenbahn von einem abgebauten nach einem neu abgeteuften Schachte. Jede dieser Positionen beträgt einzeln weniger, als die gezogene Unterbilanz, sodaß, wenn auch nur eine davon bestehen bleibt, die gesetzliche Voraussetzung für die Rückerstattung der Abgabe vorhanden ist. Zusammengerechnet übersteigen sie dagegen die Unterbilanz und machen daher, wenn sie beide fortfallen, den Klageanspruch hinfällig. Darüber herrscht unter den Parteien Einverständnis. Die zu treffende Entscheidung hat sich danach nur mit der Beantwortung der Frage zu befassen, ob die beiden Positionen oder wenigstens eine derselben im Sinne des Gesetzes zu den „laufenden Betriebskosten" gehören oder nicht.

Der erste Richter hat diese Frage bezüglich der Bergwerksabgabe bejaht und darauf hin, ohne dieselbe Frage hinsichtlich der anderen Position zu beantworten, nach dem Klageantrage erkannt. Der Berufungsrichter hat wegen beider Positionen verneint und deshalb abändernd die Klage abgewiesen.

Die eingelegte Revision mußte für begründet erachtet werden.

Die Revisibilität des anhaltischen Berggesetzes, um dessen Auslegung es sich handelt, konnte auch bezüglich der durch das anhaltische Gesetz Nr. 512 vom 14. März 1879 dem erwähnten §. 210 gegebenen neuen Fassung nicht bedenklich erscheinen, weil dieser Paragraph in der neuen Gestalt bereits Teil des anhaltischen Bergrechts geworden war, ehe das letztere durch das Reichsgesetz vom 15. März 1881 den Landesgesetzen zugestellt wurde, deren Verletzung die Revision begründet.

In der Sache selbst war bezüglich der streitigen Bergwerksabgabe der Entscheidung des Berufungsrichters und deren Begründung beizutreten. Diese Abgabe wird nach §. 199 des anhaltischen Berggesetzes von Mineralien „bei der Gewinnung derselben für die dem Staate obliegende Handhabung der Bergpolizei" erhoben vom Bruttoertrage (§. 200 das.). Die Handhabung der Bergpolizei ist bei Bergwerken, welche deren Besitzern keine Rente gewähren, ebenso geboten, wie in dem Falle, in welchem sich eine Ausbeute ergibt. Dieser Gesichtspunkt in Verbindung mit der Natur der Abgabe als einer Bruttosteuer gebieten allein schon eine strikte Auslegung des mitgeteilten §. 210 und eine Begriffsbestimmung der „laufenden Betriebskosten", welche dem Zwecke und der Natur der Abgabe möglichst nahe bleibt. Damit verbietet sich von vornherein eine Auffassung der Gesetzesworte, welche nicht bloß die bezeichnete Maßgabe unbeachtet läßt, sondern sich auch mit dem gewöhnlichen Verständnis des Ausdrucks „laufende Betriebskosten" in Widerspruch setzt. Betriebskosten eines Bergwerks sind im gewöhnlichen Sinne die Kosten, welche die Gewinnung des Minerals erfordert; ihnen gegenüber stehen die Vertriebskosten, welche durch den Absatz, die Verwertung des Gewonnenen bedingt werden.

Gelangt man auf grund dieser Erwägungen zu dem Resultate, daß der Sinn des betreffenden Gesetzes klar, daß er sich in Übereinstimmung befindet mit dem von dem Gesetzgeber selbst bezeichneten Zwecke des Gesetzes und mit der Natur der Einrichtung, worauf es sich bezieht, so darf diesen allgemeinen Hauptgrundlagen für die Interpretation gegenüber ein Gewicht darauf nicht gelegt werden, daß bei der Beratung des Gesetzentwurfes im Landtage andere Auffassungen hervorgetreten sind, selbst wenn, wie im vorliegenden Falle, die Ansicht des Regierungsvertreters als mit der des Referenten übereinstimmend dahin erklärt worden sein möchte, daß die streitige Abgabe mit zu den Betriebskosten zu rechnen sei. Denn durch solche Erklärungen wird eine Sicherheit dafür überhaupt nicht gegeben, daß in dem erklärten Sinne das Gesetz bei der Abstimmung von der Majorität angenommen worden ist; es schwindet sogar die Wahrscheinlichkeit einer solchen Annahme, wenn wie hier das Gesetz selbst in seinem klaren Ausdrucke dagegen spricht. Die für die Annahme des Gesetzes stimmenden Abgeordneten haben nicht die Verpflichtung, ihr Votum zu motivieren, auch wenn ihre Auffassung des Sinnes, in dem sie das Gesetz verstehen, abweichen möchte von derjenigen, welche in der Verhandlung allein Ausdruck gefunden hat. Daher ist der aus ihrem Schweigen auf ihre Zustimmung mit der ausgesprochenen Ansicht gezogene Schluß nicht zuverlässig. Vorliegenden Falls wäre er um so gewagter, als während der Beratung des Gesetzes nach der Bitte des Referenten an den Regierungsvertreter um die Kundgebung der Ansicht der Regierung bereits von einem Mitgliede des Landtages darauf aufmerksam gemacht ist, daß die erbetene Äußerung zwar die künftige Verwaltungspraxis im liberalen Sinne verbürgen könne, aber ungeeignet sein würde, den durch die Rechtsprechung klar zu stellenden Sinn des Gesetzes zu fixieren.

Sonach konnte bei dem erörterten Punkte der Angriff der Revision nicht für begründet erachtet werden.

Zutreffend war er dagegen bezüglich der Entscheidung in betreff der Werksbahn. Diese Entscheidung beruht lediglich auf der Feststellung, daß die Bahn nicht lediglich den Bedürfnissen des betreffenden Rechnungsjahres diene, und auf der Erwägung, daß sich die Anlage dadurch begrifflich in Gegensatz stelle zu „laufenden" Betriebskosten. Diese Argumentation verwechselt rechtsirrtümlich den Gesetzesbegriff laufender Betriebskosten mit dem der jährlich wiederkehrenden, regelmäßigen Kosten des Betriebes. Dürften nur diese letzteren für den Anspruch auf Rückerstattung der Abgabe in Berechnung gebracht werden, so würde man zu dem von dem Gesetze gewiß nicht gewollten Resultate gelangen, daß die Kosten der ersten, den Betrieb erst ermöglichenden Anlagen: Tagesbauten, Schachtabteufungen, Beschaffung von Fördermaschinen und dergl. entweder von der Berechnung ganz ausscheiden oder auf eine kaum absehbare Reihe von Jahren verteilt werden müßten. In dem ersteren Falle würde eine Besteuerung zu einer Zeit nicht ausgeschlossen sein, wo die wirtschaftliche Lage des Bergwerksbesitzers die ungünstigste ist; in dem anderen Falle, bei der Repartition jener Kosten auf mehrere Jahre, konnte die Besteuerung möglicherweise auch dann noch nicht eintreten, wenn nach üblicher Berechnung ein Reingewinn längst vorhanden wäre.

Wenn auch das anhaltische Gesetz Nr. 721 vom 5. April 1886 als Gesetz keine Anwendung finden kann auf den vorliegenden Fall, so ist es doch insofern für die Begriffsbestimmung der laufenden Betriebskosten im Sinne des älteren Gesetzes nicht ohne Bedeutung, als es augenscheinlich zur besseren Wahrung des steuerlichen Interesses ergangen ist, trotzdem aber von den „laufenden Betriebskosten" die Kosten der Anlagen, welche für eine längere Reihe von Jahren bestimmt sind, nicht schon aus diesem Grunde ausschließt. Ebensowenig wie eine Ausgabe bloß deshalb, weil sie im laufenden Rechnungsjahre gemacht ist, zu den laufenden Kosten gehört, ebensowenig ist sie bloß deshalb davon abzusetzen, weil sie über das Bedürfnis des laufenden Jahres hinaus reicht. Daher mußte die angegriffene Entscheidung bei diesem Punkte aufgehoben werden.

In der Sache selbst konnte noch nicht erkannt werden. Der Berufungsrichter zieht selbst in Zweifel, ob es sich bei der Position in Frage überhaupt um Betriebskosten handle. Es ist aus dem Thatbestande des angegriffenen Urteils auch überhaupt nicht ersichtlich, was für eine Art von Bahn gemeint sei, ob sie eine Bahn ist zum Anschluß an eine Eisenbahnstation, oder ob sie ihren Endpunkt bei einer Betriebsstelle der Klägerin findet, ob sie dem Betriebe oder dem Vertriebe dient. Über diese thatsächlichen Fragen, deren Beantwortung zur Begriffsbestimmung der Betriebskosten notwendig ist, muß also vorab verhandelt werden und ebenso darüber, ob die Anlagekosten von Bahnen, wie die in Rede stehende, wenn sie als Betriebskosten anzusehen, nach Übung und Gewohnheit oder nach der Anschauung bergwirtschaftlicher Sachverständiger zu den laufenden Kosten des Bergwerksbetriebes gerechnet werden oder nicht. Zu dem Ende mußte die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen werden.

(Zeitschrift für Bergrecht.)

Ausfuhr an Kohlen aus Deutschland nach Österreich-Ungarn.

Mengen in 100 kg netto.

	1884	1885	1886	1887
Steinkohlen	23 826 134	24 846 650	26 053 176	26 919 866
Koks	688 589	683 113	761 133	1 283 105
Braunkohlen	116 609	106 559	108 037	121 440

Oberbergrat Ernst Bäumler †.

Die „Österreichische Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen" widmet in ihrer Nummer vom 31. März dem am 19. März dieses Jahres in Wien plötzlich verschiedenen Oberbergrat Ernst Bäumler einen warmen Nachruf, dem wir folgendes entnehmen:

In den Morgenstunden des 19. d. M. drang zu den Wiener Fachgenossen eine schmerzliche Kunde, die, rasch von Bureau zu Bureau getragen, nicht verfehlen konnte, bei allen die aufrichtigste Trauer, die innigste Teilnahme hervorzurufen. Oberbergrat Ernst Bäumler, gestern noch in voller Thätigkeit, war, nachdem er sich den Abend in befreundetem Kreise Erholung und anregender Unterhaltung hingegeben und im besten Wohlsein zur Ruhe begeben hatte, nachts an einer Lungenlähmung gestorben.

Ernst Emil Wilhelm Bäumler war als Sohn des evangelischen Predigers Ernst Bäumler am 4. Januar 1827 zu Delitz bei Weißenfels a. d. Saale, Provinz Sachsen, geboren. Er übersiedelte als Knabe mit den Eltern nach Weißenfels und später nach der Lutherstadt Eisleben, wo er die Bergschule besuchte; in der Folge studierte er an den Universitäten Berlin und Halle und erfüllte seine Militärpflicht in einjähriger Dienstzeit bei den Gardeschützen in Berlin. Im Jahre 1856 als Berggeschworener in Dortmund, verheiratete er sich daselbst, und bestand bald darauf das Bergassessor-Examen in Berlin. Von 1865 bis 1869 stand E. Bäumler der Bergschule in Bochum als Direktor vor. In dem letzteren Jahre ward er zum Direktor des staatlichen Eisenwerkes Königshütte in Oberschlesien, und 1870, nachdem dieses Werk an eine Aktiengesellschaft übergegangen war, zum kgl. preußischen Oberbergrate ernannt, als welcher er bis 1872 als Mitglied des kgl. Oberbergamtes zu Breslau fungierte. Im Frühjahre 1872 verließ E. Bäumler den preußischen Staatsdienst, um einem Rufe nach Österreich zu folgen, wo ihm die Stelle des Centraldirektors der Prager Eisenindustrie-Gesellschaft angetragen worden war. In dieser Stellung leitete er die Interessen der Gesellschaft bis 1885, um nach erfolgter Vereinigung derselben mit dem Teplitzer Walzwerke in den Verwaltungsrat zurückzutreten, bei welchem Anlaß er zum Vicepräsidenten desselben erwählt wurde.

Von der Anerkennung, welche E. Bäumlers Berufsthätigkeit in seiner Heimat gefunden, gibt dessen Berufung auf einflußreiche Posten und seine schließliche Ernennung znm Oberbergrate die vollsten Beweise. Was er unter uns geleistet, ist allen Fachgenossen

zu bekannt, um in allen Einzelheiten erörtert zu werden. Erinnern möchten wir nur, daß E. Bäumler es war, der die Wichtigkeit der Erfindung von Thomas und Gilchrist gerade für die ihm unterstehende Unternehmung sofort erkannt, und das Entphosphorungsverfahren, noch bevor es anderwärts seiner ganzen Tragweite nach gewürdigt worden war, wenn wir nicht irren, als Erster, für Kladno zu erwerben wußte. Seiner Umsicht, seiner tiefen Fachkenntnis, seinen reichen Erfahrungen, seinen wohlerwogenen Vorschlägen ist es zu danken, daß Berg und Hütte des großen böhmischen Montanunternehmens zu einer Entwicklung gelangten, die sie zu Musteranlagen ihrer Art stempeln.

Mittwoch, am 21. März brachten wir den Dahingeschiedenen auf dem evangelischen Friedhofe zu Grabe. Die zahlreich erschienenen Leidtragenden, die vielen Spenden an Blumenkränzen bewiesen, wie groß die Zahl seiner Freunde und Verehrer gewesen.

Tags darauf eröffnete der Obmann der berg- und hüttenmännischen Fachabteilung im österreichischen Ingenieur- und Architekten-Vereine die Versammlung mit einer warmen Ansprache für den Toten.

„Bevor wir zur angekündeten Tagesordnung übergehen, sagte er mit vor Wehmut zitternder Stimme, liegt es mir ob, eine traurige Pflicht zu erfüllen. Heute vor 14 Tagen hat unser hochverehrter Freund, Oberbergrat Ernst Bäumler, hier den hochinteressanten Vortrag über die Abteufung des neuen Schachtes der Prager Eisenindustrie-Gesellschaft gehalten, und heute muß ich Sie erinnern, daß wir ihn gestern zur Erde bestattet haben! Ich bin nicht in der Lage, Ihnen eine Lebensbeschreibung unseres allzufrüh dahingeschiedenen Freundes zu entrollen, mir fehlen noch die hierzu erforderlichen Daten, allein wir wollen uns noch einmal sein Bild wenigstens in den Hauptzügen vergegenwärtigen. Bäumler verband mit umfassenden gründlichen Kenntnissen und reichen Erfahrungen eine seltene Bescheidenheit und Anspruchslosigkeit; er war zurückhaltend und vorsichtig in seinen Urteilen, hatte er aber eines ausgesprochen, dann konnte man darauf bauen, es war sicher begründet. Seine unermüdliche Thätigkeit und Pflichttreue in seinen Geschäften und seine hervorragenden Leistungen als Berg- und Hüttenmann sind allgemein bekannt; in allen seinen Arbeiten war er von einer peinlichen Gewissenhaftigkeit; niemals aber vergaß er den Verdiensten anderer die gebührende Anerkennung voll und ungeschmälert zu zollen, ja er hat oft seine eigenen Verdienste stillschweigend übergangen, um jene anderer in desto helleres Licht zu setzen. Bäumler hatte lebhaften Sinn und feines Verständnis für die Kunst, dabei aber auch ein warmes Herz für Hülfsbedürftige, die er in aller Stille unterstützte. Er war überhaupt kein Freund von Lärm — in jeder Bedeutung des Wortes — und beschränkte auch seinen Umgang auf den trauten Kreis seiner Familie und weniger auserlesener Freunde.

Sein allzufrüher Hintritt ist ein schwerer, nicht so bald zu ersetzender Verlust für das gesamte Berg- und Hüttenwesen, und sein Name wird bei allen Fachgenossen hochgeehrt fortleben. Ich lade Sie ein, sein Andenken durch Erheben von den Sitzen zu ehren und mich zu ermächtigen, der Witwe unseres hochgeehrten Freundes Ihre Teilnahme bekannt zu geben."

Lautlos erhoben sich die Anwesenden, jedem schwebte der Wunsch auf den Lippen, die Erde möge dem unvergeßlichen Fachgenossen leicht werden! R. i. p.

Der ausländische Eisenmarkt im März.

Essen, den 10. April 1888.

Die Berichte über das ausländische Eisengeschäft lauteten im allgemeinen genommen im abgelaufenen Monat nicht sonderlich günstig, namentlich zeigte der amerikanische Markt ein stetiges Zurückgehen.

Die Schwankungen in der Haltung des englischen Eisenmarktes, über welche wir schon in unserer letzten Monatsübersicht berichteten, dauerten auch im Verlaufe des März noch an. Es machte sich zu Anfang des Monats einige Aussicht auf Besserung bemerkbar, dann lauteten die Nachrichten wieder eine Zeitlang wenig ermutigend und erst gegen Ende des Monats zeigte sich eine größere Festigkeit im Tone des englischen Eisengeschäftes. Der Preis für Cleveland Roheisen Nr III, welcher bereits auf 31 *s.* 3 *d* herabgesunken war, ging daher Anfangs dieses Monats auf 31 *s.* 6 *d.* herauf, sank wieder auf 31 *s.* 4 *d.* und konnte sich endlich gegen Ende des Monats mit etwas größerer Festigkeit auf 31 *s* 6 *d.* behaupten. Die Produzenten suchten zwar die Preise etwas höher zu halten, indessen scheiterten diese Versuche an dem Angebote der Zwischenhändler, welche durchweg ihre Preise niedriger stellten als die Hüttenwerke. Einigermaßen ermutigend hat die Thatsache gewirkt, daß die im März erschienene Statistik für den Monat Februar eine Abnahme der Lagervorräte um rund 16 000 t und der Produktion um 12 000 t festgestellt hat. Diese Ziffern sind jedoch den Gesamtlagervorräten gegenüber von einer kaum nennenswerten Bedeutung. Nichtsdestoweniger ist es bereits eine kleine Ermutigung, daß im Monat März die Lagervorräte um weitere 11 000 t abgenommen haben und gegenwärtig sich noch langsam vermindern. Man kommt jedoch immer mehr zu der Ansicht, daß auch unter diesen Umständen Lagervorräte von rund 323 000 t doch ein Hemmschuh für die Entwickelung des Geschäftes sind, wenn nicht, was jedoch jetzt kaum zu erwarten ist, ein ganz enormer Aufschwung über kurz oder lang eintritt. Es wurde daher in den Kreisen der Industriellen vielfach einer Produktionseinschränkung das Wort geredet, doch ist seitdem über diese Angelegenheit nichts weiter verlautet. Die lokale Nachfrage war eine mäßige; auch die ausländische ließ durchweg zu wünschen übrig und man hatte die Hoffnung auf ein flottes Frühjahrsgeschäft gesetzt; doch stand der langandauernde Winter demselben hemmend im Wege. Auch in Hämatiteisen ging um die Mitte des Monats Nachfrage und Preis zurück, hob sich jedoch etwas gegen Ende des Monats und es wird jetzt wieder für gemischte Lose 43 *s.* 3 *d.* f.o.b. Westküste per ton notiert, nachdem diese Marke bis auf 42 *s.* 6 *d.* heruntergegangen war. Fertigeisen war im ganzen und großen unabhängiger von den Schwankungen des Roheisens, zum Teil auch weil die Werke noch mit früheren Aufträgen zur Genüge beschäftigt waren, doch fehlte es auch nicht an neuen Aufträgen. Dessen ungeachtet konnten sich die Preise doch nicht auf ihrem seitherigen Niveau erhalten und die Stabeisenpreise gingen im Verlauf des Monats um einige Schilling zurück. Etwas besser konnten sich die Bleche behaupten. In Hartgußwaren herrschte im ganzen ebenfalls wenig Leben und man macht sich keine zu großen Hoffnungen auf das diesjährige Frühjahrsgeschäft. Die Preise sind im allgemeinen dieselben geblieben, ohne eine ausgesprochen weichende Tendenz zu zeigen. Das Stahlgeschäft war anhaltend vollauf beschäftigt. Trotzdem jedoch beispielsweise in Schienen lebhafte Nachfrage herrschte, sind die Preise dennoch im Laufe des Monats um 1 *s.* bis 1 *s.* 6 *d.* gewichen. Durch die starke Konkurrenz auf dem internationalen Schienenmarkte. Erst in letzter Zeit zeigte sich einige Besserung. Auch besserte sich gegen Ende des Monats noch die amerikanische Nachfrage einigermaßen; dieselbe war im allgemeinen im Laufe des Monats weder für Roheisen noch für Fertigeisen eine befriedigende und durch die noch schwebende Tarifreform fehlte dem Geschäft die sichere Grundlage; man glaubt jedoch jetzt, daß die Tariffrage ein für England günstiges Resultat aufweisen werde. Weißblech war ziemlich vernachlässigt und die Preise sind von 15 *s.* 6 *d.* bis 17 *s.* auf 14 *s.* bis 15 *s.* 6 *d.* heruntergegangen.

Auf dem schottischen Eisenmarkte waren die Käufer im allgemeinen sehr zurückhaltend. Man begann allmählich einzusehen, daß die großen Lagervorräte, welche auch im verflossenen Monat stetig per Woche um 3—4000 t zugenommen haben, einen Ballast bilden, welcher die Hoffnungen für die Zukunft gewaltig herunterstimmt. Der Clevelanddistrikt fährt dabei noch immer fort, einen großen Teil seiner Produktion nach Schottland abzuwälzen und dadurch einen fortwährenden Druck auf die dortigen Preise auszuüben. Im größeren Publikum ist angesichts dieser Thatsache wenig Lust vorhanden, Kapitalien in Warrants anzulegen. Dazu kam noch,

daß auch in Schottland die bevorstehende Tarifreform in Amerika Verstimmung hervorrief. Fertigeisen wurde wie in England von der Geschäftslage des Roheisens weniger berührt. Die Werke waren meist lebhaft beschäftigt, die Stahlwerke stellenweise derart, daß sie kaum den an sie gestellten Anforderungen zu genügen imstande sind und in der nächsten Zeit sogar neue Walzwerke in Betrieb genommen werden. Ein großer Teil der abzuwickelnden Aufträge rührt von der lebhaft beschäftigten Schiffbaubranche her, welche sehr viel Stahl benötigt. Die Beschäftigung der Eisengießereien und Maschinenfabriken läßt im ganzen noch zu wünschen übrig.

Wenig erfreulich sind die Nachrichten über den amerikanischen Markt im Verlauf des verflossenen Monats gewesen. Schon im Februar war die Haltung in der zweiten Hälfte des Monats eine verhältnismäßig ungünstige, obgleich sich die Walzdrahtpreise um 1½ Doll. erhöhten. Die neuen Preise waren jedoch bei diesem Artikel, der für unsere Industrie gerade besonders wichtig ist, nicht imstande, sich zu behaupten und gingen gegen Ende des Monats infolge des sehr starken Angebotes von 42,50 bis 43 Doll. wieder auf 40,50 bis 41 Doll. zurück. In Stahlschienen hob sich zwar gegen Mitte des Monats die Nachfrage wieder und auch die Preise zogen etwa 0,50 Doll. an, doch ließ dieselbe gegen Ende März wieder nach. Die übrigen Artikel zeigten meist einen stetigen Preisrückgang.

Auf dem belgischen Eisenmarkte war auch während des verflossenen Monats noch immer das Mißverhältnis zwischen den Roheisenpreisen und den für Walzeisen hemmend für die Fortentwicklung des Eisengeschäftes. Ersteres war in seinen Preisen außerordentlich fest und so knapp geworden, daß man anfing Roheisen aus England zu beziehen. Auch trägt man sich mit dem Gedanken, Hochöfen wieder anzublasen. Andererseits war dagegen die Nachfrage nach Stabeisen eine nur mäßige und es wurde äußerst schwer, den Preis von 120 ℳ. per ton, welcher durch die Notierungen für Roheisen geboten war, durchzusetzen, da einzelne Werke, welche ein größeres Arbeitsbedürfnis hatten, zu niedrigeren Preisen anboten. Erst gegen Ende des Monats wurde die Nachfrage nach Stab- und Façoneisen wieder lebhafter und auch in Trägern trat wieder größerer Bedarf auf. Die billigere Beschaffung von Roheisen war daher bei den belgischen Industriellen eine Lebensfrage und man plaidierte von Seiten derjenigen Walzwerke, welche nicht zu gleicher Zeit Hochofenbesitzer sind, für die Aufhebung des Eingangszolls, wogegen natürlich diejenigen, welche zu gleicher Zeit Hochofenbesitzer sind, ebenso energisch protestieren. Man wirft außerdem den Walzwerken vor, daß sie zum Teil die jetzige Kalamität mit verschulden, indem sie ihre Puddelschlacken, ohne welche sich kein billiges meliertes Puddelroheisen erzeugen lasse, des augenblicklichen Vorteils halber nach Deutschland und Frankreich verkauft hätten. Die Waggonfabriken sind etwas besser beschäftigt, wogegen die Stahlwerke über Mangel an Aufträgen und, was den Absatz im Auslande betrifft, auch über gedrückte Preise klagen. Zu bemerken ist noch, daß außer der Bessemerstahlfabrikation auch der basische Siemens-Martinprozeß immer mehr Eingang in Belgien findet.

Die Haltung des französischen Eisenmarktes war im März durchweg eine feste. Zwar haben die Händler in Paris wieder einmal auf eigene Faust operiert und trotz der im ganzen guten Konjunktur zu niedrigeren Preisen angeboten. Es schien ihnen der Winter die Bauthätigkeit zu lange hinaus zu schieben und sie glaubten durch eine Baisse, wie ein französisches Blatt mit Galgenhumor bemerkt, das Thauwetter früher herbeiführen zu können. Man kann sich diese Baisse nur als Symptom erklären, daß die Verständigung unter den Pariser Händlern nicht weit her ist und die Syndikatskammer in den letzten Zügen liegt, denn einen anderen Grund dafür zu finden, jetzt gerade, wo die Wiederaufnahme der Arbeiten für die Weltausstellung, für die Bauten, für den Panamakanal und andere mehr bevorstehen, ist nicht möglich. Bleche sind im ganzen fest. Was die Vereinigung der nördlichen und mittleren Gruppen anbelangt, so haben im verflossenen Monat verschiedentlich Verhandlungen dieserhalb stattgefunden und glaubt man, daß dieselben in nächster Zeit zu einem günstigen Resultate führen werden.

Korrespondenzen.

* Aus Anlaß einer Bemerkung in Nr. 27 von „Glückauf" (Note zu dem Aufsatz „Untersuchung über Schlagwetter") wird uns von der Verlagshandlung Ernst u. Korn in Berlin mitgeteilt, daß der Hauptbericht der preußischen Wetterkommission mit sämtlichen Anlagen, zusammen 6 Bände, in deren Verlage erschienen und bereits in vielen Exemplaren verbreitet ist. Vollständige Exemplare dieses Werkes können buchhändlerisch stets bezogen werden und soweit dies möglich, auch einzelne Teile. Das ganze Werk kostet 66 ℳ. und umfaßt 76 Druckbogen mit einem Atlas von 66 Tafeln.

? Essen, 7. April. Von den Steinkohlenzechen des niederrheinisch-westfälischen Industrie-Bezirks wurden während der zweiten Hälfte des Monats März 1888 an Steinkohlen und Koks durchschnittlich im Tag abgefahren auf den Bahnstrecken im

Elberfelder Direktionsbezirk . . .	3 410	gegen	3 469
Rechtsrheinischen Direktionsbezirk .	5 422	„	5 512
insgesamt	8 832	gegen	8 981

Wagen zu 10 t in der Zeit vom 1.—15. März 1888, mithin durchschnittlich 149 Wagen täglich weniger als in der voraufgegangenen vierzehntägigen Periode. — In der Zeit vom 16.—31. März 1887 betrug der Versand an jedem Tage durchschnittlich im

Elberfelder Bezirke	3 204
Rechtsrheinischen Bezirke	4 935
zusammen	8 139

Doppelwagen und stellte sich derselbe somit im Durchschnitt um 693 Wagen zu 10 t niedriger, als in der entsprechenden Periode des laufenden Jahres. — Insgesamt wurden in der Zeit vom 16.—31. März 1888 abgefahren im Bezirk

Elberfeld	44 342
Köln (rrh.)	70 449
zusammen	114 791

Wagen zu 10 t = 1 147 910 t (in 13 Arbeitstagen und 3 Sonntagen) gegen 1 166 570 t (in 13 Arbeitstagen und 2 Sonntagen) in der vorhergehenden Periode und gegen 1 081 240 t (in 14 Arbeitstagen und 2 Sonntagen) in 1887.

Bremsberg mit Seil ohne Ende. Auf der Grube Dudweiler bei Saarbrücken wurde nach der „Zeitschrift f. b. B.-, H. u. S.-W.", Bd 35, versuchsweise ein Bremsberg mit Seil ohne Ende eingerichtet, welcher zum gleichzeitigen Betriebe einer größeren Zahl von in den Bremsberg einmündender Abbaustrecken bestimmt ist. Die Wagen werden wegen der schwachen Neigung des Bremsberges direkt mit dem Seil verkuppelt. Die Schienenbahn ist an den Einmündungsstellen der Abbaustrecken horizontal gelegt, wodurch innerhalb der Bremsbergbahn schmale ebene Anschlageplätze gebildet werden, auf welchen die Wagen gewendet und mit dem Seile verbunden werden. Um das Anschlagen der Wagen zu erleichtern, sind diese Anschlagplätze mit Gußplatten belegt, welche mit der oberen Kante der Schienen sowohl des Anschlageplatzes als auch der Bahn der betreffenden Abbaustrecken in einer Ebene liegen und bloß für die Spurkränze der Räder den erforderlichen Raum freilassen. Bei der Förderung aus höheren Horizonten wird durch rechtzeitiges Öffnen der Bremse die Geschwindigkeit der Wagen soweit beschleunigt daß dieselbe die ebenen Plätze vermöge ihrer lebendigen Kraft selbstthätig durchlaufen. Die Wagen werden mit dem Seile durch 1,6 m lange Kuppelketten in folgender Weise verbunden. Auf dem Anschlageplatze wird der in die Bahnachse gestellte Wagen unter das Seil gebracht, sodaß dieses auf dem Rande des Wagenkastens aufruht. Das Ende der Kuppelkette wird rückwärts in eine Öse, welche an dem Wagenrahmen befestigt ist, eingehakt und die Kette einigemale kreuzweise um das Seil geschlungen. Das Ende des von der Verbindung mit dem

Seile freihängenden Kettenstückes wird durch einen Ring, welcher zwischen dem Befestigungspunkte des Wagens und jenem des Seiles an der Kette angebracht ist, gesteckt. Das endlose Seil umspannt sowohl die Bremsscheibe, als auch die untere Leitscheibe, welche zugleich als Spannscheibe dient, einfach auf den halben Scheibenumfang. Die Scheiben besitzen Nuten mit 60° Keilwinkel. Eigentümlich ist die Konstruktion des Seiles. Dasselbe besteht aus 3 Litzen mit je 9 Drähten von 1,8 mm Stärke, und es ist jede Litze mit 13 getheerten Fäden aus Manillahanf umsponnen. Der Zweck der Hanfumspinnung wird zwar nicht angegeben, scheint aber hauptsächlich wegen Schonung des Seiles und wegen Vermehrung der Reibung an der Bremsscheibe angebracht worden zu sein Daß diese Vorkehrung wenig taugt, ist augenfällig. Zur Vermehrung der Reibung würde besser passen, wenn ein mehrmaliges Umlegen des Seiles um die Scheibe vermieden werden soll, Scheiben mit Lederbesatz (aus Lederabschnitten, welche in den Achsenebenen stehen) zu benützen, welche sich sowohl bei Transmissionsscheiben, als auch bei Seilscheiben der Schachtförderung sehr gut bewährt haben. Zur Schonung des Seiles kann die Hanfumhüllung, selbst wenn sie dauernd erhalten werden könnte, sehr wenig beitragen, weil das Seil am meisten durch die scharfen Biegungen an der Verbindung mit der Kette und an den Rändern des Wagenkastens leidet. Das benutzte Seil war berichtsweise 7 Monate in regelmäßigem Betriebe und soll nur deshalb abgelegt worden sein, weil das betreffende Bremsbergfeld nach dieser Zeit abgebaut war. Die Leistung der Förderung betrug bis zu 40 Wagen in der Stunde Die Ergebnisse dieser Bremsberganlage werden als in jeder Beziehung günstig bezeichnet.

Westfälische Steinkohlen, Koks und Briquettes in Hamburg, Altona, Harburg 2c.

Die Quantitäten Kohlen, Koks und Briquettes, welche während des Monats März 1888 (1887) laut amtlicher Bekanntmachung eintrafen, sind folgende:

	Tonne zu 1000 kg 1888	1887
In Hamburg Platz	22 990 t	24 780 t
Durchgangsverkehr p. Altona-Kieler Bahn	20 760 „	16 350 „
„ „ Lübeck-Hamb. Bahn	6 110 „	5 980 „
„ „ Berlin- „ „	2 680 „	2 280 „
Insgesamt	52 540 t	49 390 t
In Harburg Platz	2 070 t	2 060 t
Durchgangsverkehr Unterelbesche Strecke	5 110 „	3 760 „
Insgesamt	7 180 t	5 820 t
Durchgangsverkehr Oberelbe nach Berlin	— t	— t
Zur Ausfuhr wurden verladen . . .	270 „	— „

Die Einfuhr betrug gegen voriges Jahr nach Hamburg Platz um 179 D.-W. weniger und über Hamburg hinaus 494 D.-W. mehr.

Gegen den vorigen Monat Februar 1888 nach Hamburg Platz um 374 D.-W. mehr und über Hamburg hinaus um 368 D.-W. mehr.

Die Einfuhr nach Harburg Platz betrug gegen März 1887 1 D.-W. mehr, und nach der Unterelbeschen Strecke 135 D.-W. mehr, gegen den Monat Februar 1888 nach Harburg Platz 1 D.-W. weniger und hinaus nach der Unterelbeschen Strecke 82 D.-W. mehr.

Preise für englische Kohlen zogen in der zweiten Hälfte März etwas an, weil infolge des Frostwetters Nachfrage rege war und einige Dampfer etwas länger ausblieben.

Nachfrage war daher auch für westfälische Kohle, namentlich in Flammkohlen, rege.

Bei Waschprodukte wurden von einigen Zechen für Fett- und Flammnüsse höhere Preise verlangt und teilweise bewilligt.

Absatz in Schmelzkoks mäßig. Klein- und Brechkoks wie im vorigen Monat zu hohen Preisen lebhafte Nachfrage.

In Briquettes, infolge erhöhter Preise, hier wenig Absatz

(Mitgeteilt durch Anton Günther, Hamburg und Harburg.)

Wagengestellung im Ruhrkohlenreviere vom 16. bis 31. März 1888

nach Wagen à 10 Tonnen.

Datum.	Es sind: verlangt.	gestellt.	verlangt.	gestellt.	In Summa verlangt.	gestellt.
	Berg.-Märkische Eisenbahn.		Rechtsrheinische Eisenbahn.			
16. März	3 424	3 370	5 590	5 413	9 014	8 783
17. „	3 550	3 470	5 625	5 615	9 175	9 085
18. „	145	149	94	94	239	243
19. „	3 208	3 156	4 801	4 908	8 009	8 064
20. „	3 353	3 337	5 528	5 353	8 881	8 690
21. „	3 522	3 556	5 685	5 378	9 207	8 934
22. „	2 653	2 670	3 610	3 589	6 263	6 259
23. „	3 523	3 520	5 846	5 737	9 369	9 257
24. „	3 732	3 734	5 842	5 806	9 574	9 540
25. „	184	184	196	200	380	384
26. „	3 420	3 535	5 691	5 882	9 111	9 417
27. „	3 476	3 557	5 792	5 949	9 268	9 506
28. „	3 557	3 468	5 960	5 967	9 517	9 435
29. „	3 554	3 317	5 735	5 565	9 289	8 882
30. „	141	142	197	197	338	339
31. „	3 070	3 177	4 512	4 796	7 582	7 973
Summa	44 512	44 342	70 704	70 449	115 216	114 791
Durchschnittl.	3 422	3 410	5 433	5 422	8 855	8 832
Verhält.-Zahl	3237		5030		8267	

Die Zufuhr nach den Rheinhäfen betrug:

bei der Bergisch-Märkischen Eisenbahn nach			Ruhrort	1776	Wagen
„ „	„	„ „	Duisburg	1050	„
„ „	„	„ „	Hochfeld	158	„
„ „	Rechtsrheinischen	„ „	Ruhrort	6254	„
„ „	„	„ „	Duisburg	2106	„
„ „	„	„ „	Hochfeld	2287	„

Litteratur.

Allgemeines Berggesetz für die preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 und die dasselbe ergänzenden und abändernden Reichs- und Landesgesetze nebst Einleitung, ausführlichem Kommentar und Sachregister herausgegeben von Dr. Adolf Arndt, Oberbergrat und Universitäts-Dozent. Zweite, stark vermehrte und veränderte Auflage. Halle a. d. Saale. C. E. M. Pfeffer (R. Stricker). 1888.

Über diese Schrift spricht sich die Zeitschrift für Bergrecht in dem ersten Hefte des Jahrganges 1888, wie folgt, aus

Als im Jahre 1885 ziemlich gleichzeitig die erste Auflage von Arndts und die vierte Auflage von Klostermanns Kommentar zum preußischen Berggesetze erschienen waren, fanden dieselben im Bd. XXVI S. 412 ff. dieser Zeitschrift auch eine gleichzeitige Besprechung, in welcher auf die Bedeutung beider unter einander mannigfach verschiedenen Bearbeitungen für die Bergrechtswissenschaft hingewiesen wurde Leider war es dem trefflichen Klostermann nicht lange mehr vergönnt, sich des Erfolges seines Buches in der neuen Gestalt zu freuen; schon am 10. März 1886 wurde er seinem schöpferischen Wirken durch einen frühen Tod entrissen. Dagegen hat Arndt die Genugthuung gehabt, sein Werk nunmehr in einer zweiten überarbeiteten und vermehrten Auflage herausgeben zu können.

Der Titel ist zwar unverändert geblieben, aber nach Form und Inhalt hat der Kommentar des Berggesetzes sich in der That erweitert und umgestaltet zu einem förmlichen Rechtsbuche für einen jeden, den sein Beruf mit dem Bergwesen in irgend welche Beziehung bringt. „Ich habe — bemerkt der Verfasser in der Vorrede — mir zur Aufgabe gestellt, das auf den preußischen Bergbau bezügliche Recht, sei dasselbe in den besonderen oder den allgemeinen, in Reichs- oder Landesgesetzen, in Gesetzen oder Verordnungen enthalten, und betreffe es das materielle oder das formelle, das bürgerliche oder das Straf-, das Privat- oder das öffentliche, das Recht der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer (mit Einschluß der Kranken- und Unfallversicherung) zum praktischen Gebrauch für den Bergbeamten und nicht zum mindesten auch für andere Verwaltungsbeamte, Richter und Bergbauinteressenten zusammenzustellen und zu erläutern." In diesem umfangreichen Programm, über dessen Vorzüge gegenüber einem enger begrenzten Kommentar sich allerdings streiten ließe, bildet das Berggesetz mit seinen Erläuterungen nach wie vor den

Mittel- und Schwerpunkt des um 100 Seiten verstärkten Buches, nimmt aber von den 446 Textseiten nur 227 in Anspruch, während die übrigen 219 Seiten den „Anlagen" gewidmet sind. Diese behandeln in neun Abschnitten: das Gewerberecht, das Markscheiderwesen, das Grundbuchwesen, die Strafbestimmungen, die Besteuerung der Bergwerke, die provinzialrechtlichen Vorschriften, die Bergbaubülfskassen, die Krankenversicherung und die Unfallversicherung.

Dem erweiterten Zwecke entsprechend, sind auch die unter die Anlagen aufgenommenen Gesetze in gleicher Weise, wie das Berggesetz selbst, mit kurzen, das Verständnis erleichternden Erläuterungen und, soweit erforderlich, mit einleitenden Bemerkungen ausgestattet. Der Praxis der Verwaltungsbehörden und Gerichte hat der Verf. durchweg die für den praktischen Gebrauch zweckmäßige Berücksichtigung zu teil werden lassen. Wenn im einzelnen über bergrechtliche Fragen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Verf und anderen Bearbeitern des Berggesetzes zu tage treten, so kann dies nur dazu dienen, der wissenschaftlichen Diskussion und, soweit die Praxis nicht bereits als feststehend zu betrachten ist, auch dieser förderlich zu sein. Auf einige solche Streitfragen wurde bereits in der früheren Besprechung des Kommentars hingewiesen, und es kann darauf hier Bezug genommen werden.

In der Vorrede bespricht der Verf die in neuerer Zeit mehrfach angeregte Frage wegen Reception des preußischen Berggesetzes als deutsches Berggesetz und bemerkt, er möchte sich der Ansicht, „daß das Allgemeine Berggesetz in seiner heutigen Gestalt zum Reichsgesetz zu erheben sei", nicht anschließen. Abgesehen davon, daß diese Ansicht seither wohl noch von niemandem, selbst nicht von Klostermann, dem warmen Befürworter dieser Rechtseinigung (Vorwort zur vierten Auflage) aufgestellt worden ist, wird ein jeder, welcher die Entstehungsgeschichte dieses umgestaltenden Landesgesetzes und seinen innigen Zusammenhang mit den früheren bergrechtlichen Zuständen in Preußen kennt, dem Verf. darin zustimmen müssen, daß dieses Gesetz nur die bewährte, feste Grundlage für ein demnächstiges Reichs-Berggesetz bilden kann.

Bei dieser Gelegenheit werden dann auch die Abänderungsvorschläge des Verf. unter 1 bis 6 der Vorrede näher zu prüfen sein. Zu dem ersten dieser Vorschläge möge der Verf. indes schon jetzt eine kurze Gegenbemerkung gestatten. Einer gründlichen Umgestaltung bedarf nach der Ansicht desselben

„der Abschnitt von der Bergpolizei, welcher eher in den Rahmen eines französischen als eines preußischen Gesetzbuchs hineinpaßt. Man wird, so scheint mir, die dort enthaltene unvollständige Aufzählung der bergpolizeilichen Aufgaben besser ganz fortlassen und die Bergrevierbeamten aus der Stellung als ingénieurs consultans zu wirklichen Behörden dadurch erheben müssen, daß ihnen einerseits in allen, statt nur in dringenden Fällen die Ausübung der Bergpolizei übertragen und andererseits die den allgemeinen Polizeibehörden nach §. 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung zustehenden Zwangsbefugnisse verliehen werden. § 208 letzter Absatz möchte fortfallen: der ordentliche Richter muß nach preußischem Rechte über Zuwiderhandlungen gegen allgemeine Polizeiverordnungen entscheiden, die Befolgung besonderer Polizeiverfügungen ist dagegen im Verwaltungswege, ohne Kontrolle wenigstens des ordentlichen Richters, zu erzwingen."

Nun sind aber die von der „Bergpolizei" handelnden Vorschriften im neunten Titel des Berggesetzes eine der wichtigsten Errungenschaften, welche der Privatbergbau Preußens und der übrigen, wesentlich dieselben Vorschriften besitzenden deutschen Staaten bei dem Übergange zur Selbständigkeit und Selbstverwaltung gemacht hat, — eine Errungenschaft, welche dem bahnbrechenden französischen Berggesetze vom 21. April 1810 und den günstigen Erfahrungen zu danken ist, die bezüglich der auf diesem Gesetze beruhenden Einrichtung und Handhabung der Bergpolizei in den linksrheinischen Landesteilen von Preußen, Bayern und Hessen (sowie nicht minder in Elsaß-Lothringen) nachgewiesen sind. Das hier durchgeführte System weicht allerdings in nicht unwesentlichen Punkten von den Grundsätzen ab, auf denen die Organisation und Zuständigkeit der allgemeinen Landespolizeiverwaltung beruht; diese Verschiedenheit hat aber auch in vollem Maße ihre innere Begründung, und es darf wohl behauptet werden, daß ein grundsätzliches Aufgeben des Systems, wie der Verf. es hier vorschlägt, weder dem Bergbau zum Segen gereichen, noch dem wohlverstandenen Interesse der Bergverwaltung selbst entspechen würde.

Im übrigen ist nicht abzusehen, weshalb Vorschriften, durch welche der Gegenstand der Bergpolizei scharf begrenzt und das Verfahren der Bergpolizeibehörden genau geregelt wird, nicht mindestens ebenso gut in ein Gesetz des Rechtsstaates Preußen, wie in ein französisches Gesetz passen sollten. Die bergpolizeilichen Aufgaben der Bergbehörden, auf welche allein der neunte Titel sich bezieht, sind aber an der Spitze desselben (§. 196) vollständig und erschöpfend aufgezählt. Was ferner die Bergrevierbeamten betrifft, so läßt schon der §. 189 des Berggesetzes wohl keinen Zweifel darüber zu, daß denselben die Stellung einer wirklichen Behörde, nicht diejenige bloßer ingénieurs consultans angewiesen ist. In den wichtigsten Angelegenheiten der Bergpolizei, namentlich in bezug auf Betriebspläne, verantwortliche Betriebsbeamte, Überwachung und Handhabung aller bestehenden Bergpolizeivorschriften ꝛc., besitzen die Bergrevierbeamten schon jetzt völlige Selbständigkeit; nicht minder selbständig sind sie in der Initiative zu polizeilichen Anordnungen bei dringender Gefahr, und es würde gewiß nicht zweckmäßig sein, die den genannten Beamten durch das Gesetz zugewiesene Selbständigkeit und persönliche Verantwortlichkeit einengen zu wollen. Andererseits darf aber bei der Zuständigkeitsfrage nicht unberücksichtigt bleiben, daß es sich im §. 199 des Berggesetzes ebenso wie im §. 198 nicht um die Exekutive auf Grund bestehender Bergpolizeiverordnungen, sondern um das Polizeiverordnungsrecht selbst, um den Erlaß bergpolizeilicher Spezialvorschriften in Fällen handelt, für welche jene allgemeinen Verordnungen nicht ausreichen, und daß es daher gerechtfertigt erscheint, dem Bergwerksbesitzer bei dem Erlaß solcher Spezialvorschriften durch das berggesetzlich geordnete Verfahren unverkürzten Rechtsschutz zu gewähren, sowie andererseits die Verfolgung und Bestrafung von Übertretungen in den Fällen der §§. 198 und 199 nicht anders zu behandeln, als bei Übertretungen allgemeiner Bergpolizeiverordnungen.

Schließlich darf nicht unerwähnt bleiben, daß ein ausführliches, 30 Seiten umfassendes Sachregister der Benutzung der neuen Auflage des Werkes sehr zu statten kommt.

Magnetische Beobachtungen.

Die westliche Abweichung der Magnetnadel vom örtlichen Meridian betrug zu Oberhausen:

1888		um 8 Uhr vorm.			um 1 Uhr nachm.			im Mittel		
Monat	Tag	°	′	″	°	′	″	°	′	″
März	25.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„	26.	14	7	30	14	12	30	14	10	—
„	27.	14	5	45	14	16	15	14	11	—
„	28.	14	5	30	14	15	30	14	10	30
„	29.	14	5	—	14	13	—	14	9	—
„	30.	14	5	30	14	14	45	14	10	7,5
„	31.	14	7	45	14	11	15	14	9	30
							Mittel =	14	8	35

$$= \text{hora } 0 \frac{15{,}1}{16}$$

Amtliches.

Se. Maj. der König haben Allergnädigst geruht, den bisher bei der Bergfaktorei zu Zellerfeld bezw. bei der Berginspektion zu Klausthal angestellten Faktoren Heiseke und Bähr bei ihrem Übertritt in den Ruhestand den Charakter als Rechnungs-Rat zu verleihen.

Patent-Anmeldungen. Für die angegebenen Gegenstände haben die Nachgenannten die Erteilung eines Patentes nachgesucht. Der Gegenstand der Anmeldung ist einstweilen gegen unbefugte Benutzung geschützt.

Kl. 4. Neuerung an Zündvorrichtungen für Sicherheitslampen. Wilhelm Seippel in Bochum i. W., Gr. Beckstraße Nr. 1. — Kl 5. Verfahren zum Laden von Bohrlöchern. August Below in Eupen, Rheinprovinz. - Fördereinrichtung mit über der Hängebank selbstthätig kippender Fördertrommel. Karl Schubert in Olbersdorf. — Kl. 13. Hülfsventil für Sicherheitsventile und Dampfwasserableiter. Herm. Friedr. Fricke in Magdeburg, Breiteweg 265.

Patent-Erteilungen. Auf die hierunter angegebenen Gegenstände ist den Nachgenannten ein Patent von dem angegebenen Tage ab erteilt. Die Eintragung in die Patentrolle ist unter der angegebenen Nummer erfolgt.

Kl. 5 Nr. 43 443 Verfahren und Vorrichtung zum Wegthun von Sprengschüssen in Bohrlöchern mittelst elektrischer Zündung F. von Ehrenwerth in Hest, Kärnten; Vertreter: C. Pieper in Berlin SW., Gneisenaustr. 110. Vom 22. Oktober 1887 ab. — Kl. 13. Nr. 43 423. Sicherheitsvorrichtung für Niederdruck-Dampfkessel. O. Aß in Dresden, Sternplatz 2. Vom 16. Juli 1887 ab.

Verlag von **G. D. Baedeker** in **Essen**, zu beziehen durch jede Buchhandlung:

Bergwerks- und Hütten-Karte

des

Rheinischen Ober-Bergamts-Bezirks.

Zweite neubearbeitete Auflage. Aus 4 Sectionen bestehend.

1. **Aachener Bezirk.**
2. **Siegener Bezirk.**
3. **Nassauer Bezirk.**
4. **Saarbrücker Bezirk.**

Preis der Karte complet (4 Sectionen) 7 ℳ 50 ₰.
Preis jeder Section apart 3 ℳ. (incl. Verzeichniss.)

Enthält die in diesen Bezirken befindlichen Steinkohlen-Gruben, Eisenerz-Gruben, Bleierz-Gruben, Kupfererz-Gruben, Zinkerz-Gruben, Braunkohlen-Gruben, Silbererz-Gruben, Manganerz-Gruben, Dachschiefer-Gruben, Schwefelkies-Gruben. — Ferner: Hohöfen, Kupferhütten, Bleihütten, Zinkhütten und sonstige Eisenwerke.

Die „Berg- und Hüttenmännische Zeitung" schreibt: Die Karte besteht aus den vier Sectionen: Aachen, Siegen, Nassau, Saarbrücken nebst alphabetischem Verzeichniss der in den Jahren 1883 und 1884 betriebenen Gruben und Hütten aller Art. Das Verzeichniss erleichtert in Verbindung mit der auf den Kartenrändern angebrachten Bezeichnung der Quadrate mit Buchstaben und Zahlen das Auffinden des Namens einer Grube auf der Karte. Ein weiterer Vorzug derselben ist die deutliche Unterscheidung nicht allein der Landesgrenzen, sondern auch der Grenzen der Regierungsbezirke, Kreise, Oberbergamtsbezirke und Bergreviere. Dabei haben die Bezeichnungen dieser Bezirke und ihrer Grenzen verschiedene Farben und Buchstaben, was die Karte ungemein übersichtlich macht. Gruben und Hütten haben schwarze, Städte und Ortschaften rothe Benennungen. Unter Fortlassung aller für den vorliegenden Zweck unnöthigen Sachen enthält die Karte in der vollständigsten Weise alle Verkehrsmittel, wie Chausseen, sonstige Wege, Eisenbahnen, in Betrieb stehende und projectirte, Bahnhöfe und Tunnels, Pferdebahnen und Seilbahnen, ausserdem in blauer Farbe die Flüsse und Bäche. Fügen wir dem noch hinzu, dass auch der Karte die Längen- und Breitengrade und zwar die ersteren in Abständen von 0,10 Grad, die letzteren von 0,6 Grad, angegeben sind, sowie dass die Ausführung von dem Berliner lithographischen Institut in Bezug auf Klarheit und Sauberkeit von Farbe und Schrift eine vorzügliche ist, so erscheint es gerechtfertigt, die Lüling'sche Bergwerkskarte zu den besten Werken ihrer Art zu zählen.

In der Königlichen Berg-Akademie zu Berlin

werden im kommenden **Sommer-Semester** folgende Vorlesungen und Uebungen gehalten werden:

Bergbaukunde II. Theil, 4 Stunden wöchentlich, Geheimer Bergrath **Dr. Hauchecorne.** Aufbereitung, 3 Stunden wöchentlich, Ober-Bergrath **Hasslacher.** Metallhüttenkunde, 6 Stunden wöchentlich, Professor **Kerl.** Allgemeine Probirkunst, 6 Stunden wöchentlich, Derselbe. Löthrohrprobirkunst, 2 Stunden wöchentlich, Derselbe. Eisenhüttenkunde, 4 Stunden wöchentlich, Geheimer Bergrath **Dr. Wedding.** Eisenprobirkunst, 3 Stunden wöchentlich, Derselbe. Metallurgische Technologie, 2 Stunden wöchentlich, Professor **Hörmann.** Mechanik, 6 Stunden wöchentlich, Derselbe. Maschinenlehre, 6 Stunden wöchentlich, Derselbe. Bergwerks- und Hüttenmaschinen, 3 Stunden wöchentlich, Derselbe. Markscheide- und Messkunst, 3 Stunden wöchentlich, Professor **Schneider.** Praktische Uebungen in der Markscheide- und Messkunst, 3 Stunden wöchentlich, Derselbe. Baukonstruktionslehre, 3 Stunden wöchentlich, Geheimer Bergrath **Gebauer.** Unterricht im Zeichnen und Konstruiren, 12 Stunden wöchentlich, Ingenieur **Brelow.** Bergrecht, 2 Stunden wöchentlich, Geheimer Bergrath **Eskens.** Mineralogie und praktische Uebungen, 5 Stunden wöchentlich, Professor **Dr. Weiss.** Ueber die Flora der älteren Formationen, 2 Stunden wöchentlich, Professor **Dr. Weiss.** Integralrechnung, 6 Stunden wöchentlich, Professor **Dr. Bertram.** Analytische Geometrie des Raumes, 4 Stunden wöchentlich, Derselbe. Darstellende Geometrie, 4 Stunden wöchentlich, Ingenieur **Brelow.** Repetitorien über Mineralanalyse, 4 Stunden wöchentlich, Prof. **Dr. Finkener.** Uebungen im Laboratorium für Mineralanalyse: a. qualitative, 4 Stunden wöchentlich, Derselbe, b. quantitative und qualitative, 36 Stunden wöchentlich, Derselbe. Arbeiten im Laboratorium für Eisenprobirkunst, 30 Stunden wöchentlich, Geheimer Bergrath **Dr. Wedding.** — Die Vorlesungen beginnen am 1. Mai d. J.

Berlin, den 27. März 1888.

Der Direktor der Königlichen Berg-Akademie.
Hauchecorne.

Neue Benzin-Sicherheitslampe

mit Zündvorrichtung und Verschluss

Patent Langenbruch.

Besondere Vortheile: Die Lampe erlischt beim Oeffnen und Schliessen. Grosse Leuchtkraft; keine Schattenbildung, beim Zünden kein Bespritzen des Glases. Ungefährliche Zündung. Sehr einfacher, solider Mechanismus.

Dürener Maschinenfabrik und Giesserei

Hupertz & Banning, Düren.

Vertreter für Westfalen:

Hermann Ewe, Bochum.

Würfels gerippte Patent-Zink-Wetterlutten

stärkstes und daher billigstes Material zur Wetterführung.

D. R.-P. Nr. 26629.

Patentmuffen

zu luftdichter Verbindung der einzelnen Lutten mit einander.

D. R.-P. Nr. 27485.

Würfels glatte mit Aussenrippen versehene (halbgerippte) Zinkwetterlutten.

Meine quer gerippten Patent-Lutten wurden prämiirt auf der internationalen Ausstellung zu Antwerpen 1885.

Dieselben wurden durch die Collectiv-Ausstellung der Niederrheinisch-Westfälischen Steinkohlenzechen zur Ausstellung gebracht.

Bochum. **M. Würfel,**

alleiniger Erfinder der quer und spiralförmig gerippten, sowie sämmtlicher anderer Sorten gerippter Lutten.

Die Umänderung von

Centesimal-Brückenwaagen

älterer Construction, den neueren gesetzlichen Bestimmungen der Aichordnung entsprechend, namentlich in solche mit Laufgewicht und dem uns patentirten Wägebillet-Druckapparat und Skalenschutz-Apparat übernehmen die Unterzeichneten.

Bekanntlich tritt mit diesem Jahre der gesetzliche Zwang ein, sämmtliche Brückenwaagen alle 3 Jahre aichen zu lassen.

H. Redecker & Nauss
Bielefeld.

Patent-Luft-Compressoren,

Patent-Vacuumpumpen und Gebläsemaschinen

mit Patent-Luft-Katarakt-Ventilen,

Patent-Einspritz- und Mantel-Kühlvorrichtung

für

Bergwerke, Bessemerwerke, chemische u. Zuckerfabriken etc.

Vertreter für Rheinland und Westfalen

R. Meyer, Ingenieur, Mülheim a. d. Ruhr.

Schütz & Hertel, Wurzen i. S.

Maschinenfabrik, Eisen- und Metall-Giesserei.

(Neu) **Cokesöfen** (Patent)

mit beliebig zu fractionirendem Betriebe für Nebengewinnung. Billig. Grosse und gute Production. Auch für halbfette Kohlen und derlei Mischungen. Unabhängig. Einfache und kleine, nicht doppelte Apparate. Erste Referenzen des In- und Auslandes.

Dr. Th. v. Bauer & Ruederer,
Technisches u. Montan-Bureau,
München, Ickstattstrasse 26.

Prospecte,
Proben, Kostenanschläge gratis.

Zinkschrott

kauft zum höchsten Tagespreise
M. Würfel, Bochum.

Ringöfen für Ziegel, Kalk, Cement.
Schornsteine Neubau Reparatur
Blitzableiter
Munscheid & Jeenicke
Dortmund, Westfalen.

Druck von G. D. Baedeker in Essen.